



BÜRGERINFO

31. Oktober 2024



AMTSBLATT

Ausgabe 44



Altersjubilare im Monat November 2024

Wir gratulieren...

05.11.	Steinebrunner, Rosemarie	85 Jahre
07.11.	Bora, Belkis	80 Jahre
20.11.	Klug, Ralf	75 Jahre
23.11.	Pagel, Wolfgang	90 Jahre
27.11.	Kratt, Bernd	70 Jahre

und wünschen für das neue Lebensjahr alles Gute,
vor allem viel Gesundheit, auch für diejenigen die im
Amtsblatt nicht genannt werden möchten.

*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*



Wichtige Telefonnummern

APOTHEKEN-NOTDIENST

Notdienst am Samstag, 01.11.2024

Apotheke im Haslach, Breslauer Str. 16 (Villingen) 07721 - 6 29 41

Notdienst am Samstag, 02.11.2024

Rathaus-Apotheke St. Georgen, Hauptstr. 8 78112 07724 - 9 45 00

Notdienst am Sonntag, 03.11.2024

Schwarzwald-Apotheke Villingen, Niedere Str. 52 07721 - 2 61 33

ARZTPRAXEN

Praxis Fuad Mammadov, Mühlenstr. 15 07721 - 7 28 44

Praxis Dr. David Löttrich,
Albert-Schweitzer-Str. 20 07721 - 9 16 67 66

ZAHNARZTPRAXIS

Gudrun Revellio, Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

ALLGEMEINÄRZTLICHER DIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen:Montag - Donnerstag von 18.00 - 22.00 Uhr,
Freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr,
Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr
(ohne Voranmeldung), 116117

KINDERÄRZTLICHER DIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum
Villingen-Schwenningen:
Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr,
Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag,
Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr 116117

ZAHNÄRZTLICHER DIENST

Notfalldienstnummer für den zahnärztlichen Notfalldienst
0761-120 120 00

AMBULANTER PFLEGEDIENST CASA VITALE

Beratung-Betreuung-Hauswirtschaft-Pflege zu Hause
Betreutes Wohnen, ambulant betreute Wohngruppe
Albert-Schweitzer-Str. 11
email: info@casavitale.care
www.casavitale.care

GEMEINSCHAFTSSCHULE MÖNCHWEILER

Innerdorf 11 07721/64033-0

ÖFFNUNGSZEITEN BÜCHEREI

Die Gemeindebücherei finden Sie ab dem **2. Oktober 2024****im alten evangelischen Kindergarten (Vogt-Flaig-Str. 1).**

Mittwoch 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

KINDERHAUS

Leiterinnenbüro 07721/9163431

Krippe 07721/9163413

Kindergarten 07721/9163372

GENERATIONENHILFE

Stützpunkt „Generationenhilfe“

Bürgerzentrum, Schillerstr. 2/1 2065994

Sprechzeiten: Mo. - Do. 08.00 - 12.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF

Obere Mühlenstraße | 1. November bis 14. März:

Samstag: 10.00 Uhr - 13.00 Uhr

NOTRUF

Polizei 110

Polizeirevier Villingen 6010

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07721/19 222

Stadtwerke, bei Störungen

Tag und Nacht: 40 50 44 44

GEMEINDEVERWALTUNG MÖNCHWEILER

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler

Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40

info@gemeinde.moenchweiler.de, www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Sonja Wick 9480-11

Hauptamt- und Standesamt

Sebastian Duffner 9480-14

Claudia Eckert 9480-20

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt**Redaktion Mitteilungsblatt**

Arlene Müller 9480-21

Miriam Volk 9480-23

Integrationsmanagerin

Ilona Kelemen 0172 5849973

Sprechzeiten: Mittwochs (außer der 1. des Monats) 09.00 - 12.00 Uhr**Rechnungsamt**

Nicole Dold 9480-30

Christine Lieb 9480-32

Gemeindekasse

Elke Noe 9480-31

Melanie Schoch 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

Nadine Kuschal 9480-37

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,

Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL/ DRUCK:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Tel. 07771/9317-11, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de



Generationenhilfe Mönchweiler

GEMEINSAM STATT
EINSAM



Unsere Angebote sind für alle interessierten
Bewohner unserer Gemeinde zugänglich.

Generationenhilfe im Bürgerzentrum
Telefon 07721/2065994
generationenhilfe@moenchweiler.de
Mo. – Do. 08.00 bis 12.00 Uhr

Bürgerbus

Am Dienstag, den 05.11.2024, findet die Einkaufsfahrt in den Netto statt, am Donnerstag, den 07.11.2024, fahren wir in den Edeka nach Königsfeld. Für die Fahrten melden Sie sich bitte bis spätestens 08:30 Uhr am jeweiligen Tag unter 07721/2065994 an.

Bürozeiten

Das Büro ist am Dienstag, den 05.11., sowie am Mittwoch, den 06.11.24 aufgrund einer Fortbildung geschlossen. Die Einkaufsfahrt am Dienstag, den 05.11.24, findet wie gewohnt statt. Melden Sie sich bitte bis Montag an!

Mittwochsreihe: Was ist wirklich wirklich? Zugang zu Menschen mit Demenz finden Am DIENSTAG!!!, den 05.11.2024 um 18:30 Uhr im Bürgerzentrum, ohne Anmeldung!

Wir alle kennen es, aus einem Traum aufzuwachen und mit Bedauern oder auch mit Erleichterung festzustellen: Das Geträumte entspricht nicht der Wirklichkeit. Danach gestalten wir unseren Alltag so wie wir es uns vorgenommen haben. Die Traumwelt, die schütteln wir ab – die Wirklichkeit hat uns wieder.

Menschen, die mit einer Demenz leben, können oft Traum und Wirklichkeit, Vergangenes und Gegenwärtiges nicht mehr unterscheiden. Dinge und Ereignisse besitzen daher eine völlig andere Bedeutung. Die Wirklichkeit ist eine andere. Und kommt dann ein Erlebnis, das sie nicht einordnen können und ihnen Angst macht, reagieren sie oft herausfordernd oder sie ziehen sich zurück.

An diesem Abend wollen wir diesem Phänomen nachgehen. Der Vortrag beinhaltet sowohl theoretisches Fachwissen als auch alltagspraktische Beispiele und Begebenheiten. Wir entwickeln ein Gespür dafür, wie wir Zugang zu Menschen mit Demenz finden können.

Zeit für Fragen und Gespräche ist vorhanden.

Geleitet wird der Vortrag von Birgit Rodewald, Demenzexpertin und Inhaberin des Unternehmens „Blickwinkel Demenz“.

Wir freuen uns, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen, der Vortrag wird 2 x 45 Minuten dauern. In der Pause können Sie sich im Bürgercafé erfrischen.

Unsere Angebote und Projekte werden unterstützt aus Mitteln der Sozialversicherung.



Rathaus - Infos

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 24. Oktober 2024

Erneuerung Quellleitungen Stehlequelle – Vorstellung Machbarkeitsstudie

Von der Stehlequelle in Stockburg bis zum Hochbehälter Mönchweiler sind zwei Förderleitungen verlegt. Die Förderleitungen sind mindestens 88 Jahre alt. Die Stehlequelle liefert weiches Trinkwasser, welches im Hochbehälter Mönchweiler aufbereitet und gemeinsam mit dem Wasser der Tiefbrunnen Wolfsgrube und Bohl gemischt wird. Die Leitungslänge beträgt rd. 3,0 km.

Frau Braxmeier von BIT Ingenieuren aus Villingen-Schwenningen hat die Machbarkeitsstudie in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat nahm die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis. Der Gemeinderat entscheidet in den kommenden Haushaltsberatungen über das weitere Vorgehen.

Anpassung der Bestattungsgebühren – Änderung der Friedhofssatzung / -ordnung

Die letzte Gebührenkalkulation für die Bestattungsgebühren erfolgte im Jahr 2013. Seitdem hat sich sowohl die Kostenstruktur als auch die Wahl der Bestattungsformen verändert. Außerdem hat der Gemeinderat die Einführung einer neuen Bestattungsform beschlossen. Im Zuge der Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde auch der Gebührensatz für die neue Grabart festgelegt. Zu den Neukalkulationen soll es weitere Veränderungen geben. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte und die Zubettung ist nur noch bei Wahlgräbern möglich.

Bei der Berechnung der Friedhofsgebühren sind insbesondere das Kostendeckungsgebot und das Kostenüberschreitungsverbot zu beachten. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation Gebühren auszuweisen sind, die die gesamten voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Gleichzeitig soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass Überschüsse erzielt werden und der Gebührenschuldner zur Deckung des allgemeinen Haushalts beiträgt. Die Gebührenpflichtigen dürfen nur mit den Kosten belastet werden, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung entstehen. Somit sind alle leistungsfremden/neutralen Kosten auszusondern und nur die ansatzfähigen Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich bei einer Nein-Stimme die Bestattungsgebühren und die Änderung der Satzung beschlossen. Die neue Satzung ist in dieser Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.

Grundsteuerreform - Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 entschieden, dass die bisherige Bemessung der Grundsteuer aufgrund des im Grundgesetz verankerten Gebotes der Gleichbehandlung verfassungswidrig ist. Der Landtag von Baden-Württemberg hat daraufhin Ende 2020 ein neues Grundsteuergesetz verabschiedet, welches zum 01.01.2025 in Kraft treten soll, wodurch es natürlich auch in Mönchweiler zu erheblichen Veränderungen bei der Grundsteuer kommt.

Nach diesem Gesetz erfolgt die Bemessung der Grundsteuer nicht mehr über den Einheitswert des Grundbesitzes, sondern wird nach dem modifizierten Bodenwertmodell ermittelt. Die Bewertung basiert hier im Wesentlichen auf zwei Kriterien: der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte miteinander multipliziert. Auf die Bebauung kommt es für die Bewertung nicht an. Die neue Bewertungsmethode hat Auswirkungen auf die zukünftige Höhe der Grundsteuer, d.h. je nach Grundstücksgröße wird die Grundsteuer ab 2025 höher oder niedriger ausfallen. Ziel der Kommunen ist es, die Einnahmen durch die Grundsteuer in der Summe gleichbleibend zu belassen und die Hebesätze aufkommensneutral anzupassen. Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass es keine Belastungsverschiebungen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern gibt, es wird Gewinner und Verlierer geben!

Derzeit beträgt der von der Gemeinde Mönchweiler festgelegte Hebesatz für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) sowie für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke und Gebäude) jeweils 360 v.H. der Grundsteuermessbeträge.

Der aufkommensneutrale Hebesatz bei der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) beträgt 523 v. H.. Die Bewertung erfolgt auf Basis des Ertragswertverfahrens. Hofstellen (Wohngebäude im Bereich der Landwirtschaft) werden künftig in der Grundsteuer B berücksichtigt.

Durch die Veränderungen bei der Grundstücksbewertung im Bereich der Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke und Gebäude) ergeben sich teilweise erhebliche Verschiebungen bei den einzelnen Grundstückstypen. Setzt man den aufkommensneutralen Hebesatz von 390 v. H. bei den bisher vom Finanzamt gemeldeten Grundstücken an, können folgende Feststellungen getroffen werden:

- die Grundsteuer für Firmen- und Geschäftsgrundstücke sinkt
- die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke steigt
- große Grundstücke mit tendenziell alter Bebauung werden teurer
- kleine Grundstücke mit tendenziell junger Bebauung werden günstiger



Der von der Verwaltung vorgeschlagene Hebesatz von 390 v. H. liegt im Rahmen der vom Finanzministerium BW im Transparenzregister für Mönchweiler ausgewiesenen Hebesatzkorridor zwischen 371 v. H. und 411 v. H.. Durch die neue Grundsteuerreform ist ein Vergleich zu anderen Gemeinden kaum mehr möglich bzw. wird künftig nicht mehr aussagekräftig sein.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Grundsteuerreform zur Kenntnis und hat einstimmig die Hebesatzsatzung der Gemeinde Mönchweiler zum 01.01.2025 beschlossen. Die neue Satzung ist in dieser Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.

Die Verwaltung bittet ausdrücklich alle Eigentümer darum, den vom Finanzamt ausgestellten Messbescheid zu kontrollieren. Falls es große Abweichungen zum bisherigen Messbetrag gibt und diese nicht nachvollziehbar erscheinen, wenden Sie sich bitte an das Finanzamt. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Höhe des Messbetrages und kann diesen auch nicht ändern. Der Messbetrag ist Grundlage für die Höhe der Grundsteuer.

Bauantrag: Neubau von einer Garagenanlage und einem Technikgebäude, Obere Mühlenstraße 68, Flst. Nr.: 1231/61

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

Wasserversorgung – Auftragsvergabe Durchpressung Robert-Kratt-Straße

Die Wasserversorgungsleitung zu den Wohngebäuden Fichtenstraße 19+21 ist mit einer Garage in der Robert-Kratt-Straße 17 überbaut worden. Die Garage wurde genehmigt ohne, dass die Wasserleitung entsprechend gesichert oder umverlegt wurde. Im Bereich der Garagenüberbauung wurde ein Rohrbruch geortet, der repariert werden muss. Eine Spülbohrung ist technisch nicht möglich. Das Bauamt hat daraufhin ein Angebot für eine Durchpressung bei der Firma Strabag eingeholt. Die Angebotssumme beträgt 25.161,46 Euro brutto.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Strabag GmbH aus Villingen-Schwenningen mit der Durchpressung der Robert-Kratt-Straße zum Angebotspreis in Höhe von 25.161,46 € brutto beauftragt.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Mönchweiler (Hebesatzsatzung) vom 24.10.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mönchweiler erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 523 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- EUR nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mönchweiler, den 24.10.2024

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11

✉ anzeigen@primo-stockach.de





Bauplatzbewerbung Kälberwaid III. BA – 2. Vergabeverfahren

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.06.2024 die Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen im Wohnbaugebiet „Kälberwaid III.BA“ beschlossen. Der Bauplatzpreis beträgt für diese Bauplätze 235 €/m² einschließlich Erschließungskosten.

Den Bewerbungsbogen als auch die weiteren Unterlagen wie Planauszug und die Leitlinien zur Vergabe von Bauplätzen werden auf der Homepage der Gemeinde <https://moenchweiler.de/bauen-wohnen/bauplaetze> ab 04.11.2024 bereitgestellt und müssen dort auch heruntergeladen werden.

Der Bewerbungsbogen mit allen Unterlagen ist bis 09.12.2024 an die E-Mail-Adresse: info@gemeinde.moenchweiler.de zu senden.

Den rechtskräftigen Bebauungsplan Kälberwaid III. BA finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://moenchweiler.de/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 24.10.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Dies gilt ohne besondere Genehmigung für Verstorbene des Stadtteil Stockburg der Stadt St. Georgen. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Abfall abzulagern, der nicht auf dem Friedhof entstanden ist, z. B. Hausmüll, Gewerbemüll und Werkstoffe
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.



§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 6

Särge, Leichenhüllen und Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Abs. 1 Satz 1 gilt für Fehlgeburten entsprechend.
- (2) Leichen sind in Vollholzsärgen, die aus heimischen Hölzern hergestellt sind, zu bestatten. Die Verwendung von Tropenhölzern ist nicht zulässig. Für eine Erdbestattung darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht. Insbesondere darf der Sarg nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sein.

In Friedhofsteilen, bei denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit zu befürchten ist, dass Särge aus Hartholz innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verrotten, sind Särge aus leicht verrottendem Holz zu verwenden.

- (3) Für den Sargausschlag, die Leichenhüllen und die Leichenbekleidung gilt Abs. 2, Satz 3 entsprechend, insbesondere darf kein synthetisches Material verwendet werden.
- (4) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Für Urnenerdbestattungen dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen aus schnell vergänglichen pflanzlichen Materialien verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.



§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre und von Aschen 15 Jahre, bei Leichen von Kindern und Fehlgeburten, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind mindestens 10 Jahre.
- (2) Auf Antrag ist eine Verlängerung der Ruhezeit bei Kindergräbern bis zu 5 Jahren möglich. Davon ausgenommen ist die Ruhezeit von Aschen in Urnengemeinschaftsgräben (§ 14).

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Das gleiche gilt für die Urnenwand. Bei Bio-Urnen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Das gleiche gilt für die Urnenwand.
- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch oder lässt sie durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) anonyme Urnenreihengräber, d) Wahlgräber,
 - e) Urnenwahlgräber, f) Urnenwandplätze,
 - g) Urnengemeinschaftsgrab (Urnengrab am Baumstamm)
 - h) Urnenwahlgrab in der Blumenwiese
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Fehlgeburten, Ungeborene und Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensjahr ab
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen für die Zubestattung von Urnen zulassen, sofern die Ruhezeit des Reihengrabes dadurch nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.



- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Die Abs. 1, 3 bis 5 gelten für Urnengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), Wahlgräber für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag im Falle einer weiteren Bestattung möglich und nur bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachzubestattenden.
- (3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach Ablauf ist im Ausnahmefall und nur auf Antrag möglich, wenn die Bestattung in einem Wahlgrab für Erdbestattungen oder Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in einem von der Gemeinde besonders dafür ausgewiesenen Grabfeld erfolgt.

Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts kann frühestens 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts und muss spätestens 1 Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden.

Bei Wahlgräbern in welchem bereits 2 Leichen/ Urnen bestattet sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle einer weiteren Bestattung nur möglich, wenn die Ruhezeit nach § 8 für eine Leiche/ Urne abgelaufen ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Das Nutzungsrecht für die Verlängerung der Grabnutzung mit Zahlung der Verlängerungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber sind Familiendoppelgräber.

- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Absterbens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den Ehegatten/Lebenspartner, b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstabe b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können mit Zustimmung der Gemeinde auch Urnen beige- setzt werden sofern die letzte Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.



- (14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.
- (15) Für das Abräumen des Grabfeldes gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder in den Nischen unterschiedlicher Größe in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengräbern (§ 11 Abs. 6)
 - Urnenwahlgräbern (§ 12 Abs. 14)
 - Urnenwandplätzen
 - Urnengemeinschaftsgräbern (Urnengräbern am Baumstamm)
 - Urnengemeinschaftsgräbern in der Blumenwiese

Für Urnenwandplätze gelten die Vorschriften für die Urnenreihengräber entsprechend. In jeder Urnenwandkammer wird die Zahl der Urnen auf 2 beschränkt.

- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten unter Bäumen, oder in der Blumenwiese für die Beisetzung von Aschen. Die Belegung eines Grabes am Baumstamm mit Urnen und in der Blumenwiese erfolgt gemäß dem Belegungsplan der Gemeinde, -erst im Todesfall- ohne dass die einzelne Grabstätte an der Oberfläche erkennbar und gekennzeichnet ist. Auskunft über die in einer Grabstätte beigesetzten Aschen der Verstorbenen geben Namensschilder auf einer gesonderten Stele. Bei den Urnengräbern in der Blumenwiese werden die Grabmale auf den Grabstätten der Verstorbenen abgelegt.
- (2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.
- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte am Baumstamm wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte in der Blumenwiese sorgt die Friedhofsverwaltung für die einheitliche Gestaltung. Die Hinterbliebenen können kleine Grabmale errichten und Blumen ablegen.

- (5) Eine Verlängerung der Grabnutzung für Urnengrabstätten in der Blumenwiese ist nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Verlängerung der Grabnutzung für Grabstätten am Baum ist nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Der Friedhof ist als Rasenfriedhof angelegt.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) In den Grabfeldern, ausgenommen dem Grabfeld für anonyme Urnenreihengräber, müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in den Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete, bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist folgende Vorschrift einzuhalten:

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

- a) Bei Gräbern mit Erdbestattung

Grababdeckungen, die die Hälfte der Grabfläche überschreiten,

- b) bei Grabmalen und Grabausstattungen

- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- mit Farbanstrich auf Stein,
- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,



- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m Höhe
 - b) auf Familiendoppelgräbern bis zu 1,10 m Höhe
- (6) Auf Urnengräbern sind Grabmale bis 0,90 m Höhe zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; wobei die Größe des Grabmals die Hälfte der Grabfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig
- (8) Grabeinfassungen werden von der Gemeinde einheitlich in Form von flachen liegenden Steinplatten angelegt. Die Kosten hierfür werden nach Fertigstellung durch die Gemeinde beim Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten erhoben. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (10) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes für anonyme Urnenreihengräber und der Grabfelder in der Blumenwiese obliegt der Gemeinde.
- (11) Grabmale im Grabfeld in der Blumenwiese dürfen nur flach oder flach geneigt in das Grabfeld abgelegt werden, wobei die max. Breite von 20 cm und die max. Höhe von 15 cm nicht überschritten werden darf.

§ 17

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt werden. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

§ 18

Gestaltungsvorschriften für Urnenwände

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenwand sind einheitlich gestaltet und werden von der Friedhofsverwaltung angebracht. Die Beschriftung ist durch einen Steinmetz oder Bildhauer anzubringen, der vom Nutzungsberechtigten beauftragt wird und die Vorgaben des § 4 dieser Satzung erfüllt. Die Verschlussplatte muss mit Vor- und Familiennamen des Verstorbenen

beschriftet sein und kann um Geburts- und Sterbedaten erweitert werden. Schriftform und Schriftgröße können frei gewählt werden.

- (2) Grabschmuck, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken, dürfen nur bis zu vier Wochen nach der Bestattung auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen abgelegt werden. Kerzen dürfen ausschließlich an den aufgestellten Kerzenhaltern angebracht werden.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Die Namensschilder der Verstorbenen, die in Urnengemeinschaftsgräber beigesetzt sind, werden auf einer gesonderten Namensstele angebracht. Die Namensschilder sind einheitlich gestaltet und mit Vor- und Familiennamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum versehen und werden von der Friedhofsverwaltung beschafft. Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (2) Bei den Verstorbenen, die in den Urnenwahlgräbern in der Blumenwiese beigesetzt sind, wird auf dem Grabmal Vor- und Familienname, sowie das Sterbedatum angebracht. Die Beschriftung muss durch einen qualifizierten Steinmetz erfolgen, der vom jeweiligen Grabnutzungsberechtigten beauftragt wird. Die Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich über die Gemeinde. Die Kosten der Grabpflege sind über die Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (3) Grabschmuck, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte, persönliche Andenken oder Bepflanzungen sind auf den Urnengemeinschaftsgräbern nicht zulässig. Lediglich auf den ausgewiesenen Flächen darf bis zu vier Wochen nach der Bestattung Blumen-schmuck niedergelegt werden.
- (4) Blumen dürfen im jeweiligen Grabfeld des Verstorbenen beim Grabmal abgelegt werden. Kerzen und ähnliches, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung, sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen sind auf den Urnenwahlgräbern in der Blumenwiese nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.
- (5) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.

§ 20

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.



gung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. So weit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 21

Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale gemäß § 16 Abs. 5 und 6: 14 cm

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschl. der Grabeinfassung sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen einschließlich der Verkehrssicherheit der Grabeinfassung gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei

Gefahr im Verzug kann die Gemeinde, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Aschen aus Urnen aus der Urnenwand und aus Urnengräbern, die nicht aus biologischem Material hergestellt sind, werden nach Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde in einem anonymen Grab beigesetzt. Urnen und Überurnen gehen in den Besitz der Gemeinde über.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen nicht höher sein als die Einfassungen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.



- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Dies gilt auch für die Grabfelder mit den Urnenwänden und den Urnengemeinschaftsgräbern. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Blumen, Kränze, Schalen, etc. die außerhalb der Grabbeete oder vorgegebenen Flächen abgelegt werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:
 - a) Urnenwände: direkt am jeweiligen Sockel
 - b) Baumgräber: direkt am jeweiligen Baumstamm
 - c) Blumenwiese: direkt im jeweiligen Teilbereich des Grabfelds

Grabschmuck, der länger als vier Wochen an den Ablageflächen aufgestellt ist, wird von der Gemeinde abgeräumt.

- (8) In den Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu gestalten. Die Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (9) Dies gilt nicht für die Gestaltung der Urnengräber in der Blumenwiese.

§ 25

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Grabschmuck, Blumengebinde und Kränze mit Metall- oder Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter, Blumen und Pflanzen sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff dürfen auf den Grabstätten nicht verwendet werden d. h. der Grabschmuck muss kompostierbar sein.
- (2) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren

beeinträchtigen können oder den Wasserhaushalt gefährden, nicht angewandt werden.

- (3) Grablichter aus Plastik sind zu vermeiden. Stattdessen sollen kompostierfähige Grablichter aus Maisstärke oder nachfüllbare Glaslichter verwendet werden.
- (4) Die Verwendung von Torf und Torfprodukten ist nicht zulässig.
- (5) Kompostierfähige Abfälle wie Pflanzenreste, Erde, Strohunterlagen, Blumen, Gras Töpfe aus Altpapier etc. sind in den auf dem Friedhof befindlichen Kompostbehälter zu bringen. Alle nicht kompostierfähigen Abfälle sind in dem dafür vorgesehenen Restmüllbehälter zu entsorgen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, des beauftragten



Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern, g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
- h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbe treibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs.1).
6. den Vorschriften über Herrichten und Pflege der Grabstätte (§§ 24, 25 und 26) zuwiderhandelt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 30

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,



2. bei Benutzungsgebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren) werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren) richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 35

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

A. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle mit Zelle | 230,00 € |
| Nutzung der Leichenhalle | |
| (ohne Nutzung der Zelle) | 140,00 € |
| Nutzung einer Leichenzelle | |
| (ohne Nutzung der Halle) | 90,00 € |
| 2. Grabherstellung und Bestattung | |
| a) Erdgrab | 625,00 € |
| b) Urnengrab | 227,00 € |
| c) Kindergrab | 130,00 € |
| d) Bestattung in der Urnenwand | 169,00 € |

B. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrab | |
| a) für 25 Jahre Nutzungsrecht | 1.858,00 € |
| 2. Wahlgrab (Doppelgrab) | |
| a) für 25 Jahre Nutzungsrecht | 3.552,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 25 Jahre hinaus | 142,00 € |
| 3. Urnen-Reihengrab | |
| a) für 15 Jahre Nutzungsrecht | 944,00 € |
| 4. Urnen-Wahlgrab (Doppelgrab) | |
| a) für 15 Jahre Nutzungsrecht | 1.368,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 15 Jahre hinaus | 91,00 € |
| 5. Urnenwand | |
| a) Wandnische für 2 Urnen für 15 Jahre Nutzungsrecht | 1.194,00 € |
| 6. Urnengemeinschaftsgrab (Baumbestattung) | 1.016,00 € |
| 7. Urnen-Wahlgrab (Doppelgrab) in der Blumenwiese | |
| a) für 15 Jahre Nutzungsrecht | 885,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 15 Jahre hinaus | 59,00 € |
| 8. Kindergrab | |
| a) für 10 Jahre Nutzungsrecht | 150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung über 10 Jahre hinaus | 15,00- € |
| 9. Zubettung von Urnen in bestehendes Erdgrab | 130,00 € |
| 10. Anonymes Urnenfeld | 1.164,00 € |

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.

4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mönchweiler, den 24.10.2024

gez. Rudolf Fluck
Bürgermeister



**FOLLOW US ON
INSTAGRAM &
FACEBOOK**

@gemeinde_moenchweiler



*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*

Amtliche Bekanntmachungen

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt
Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden Brigachtal,
Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen
und Unterkirnach

59. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009

- Bekanntmachung Beschluss zur Offenlage -

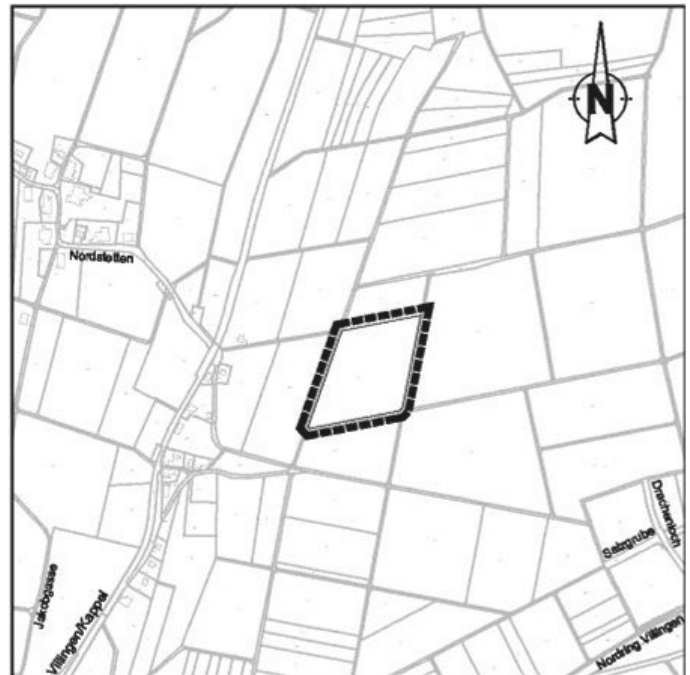
Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2024 den Beschluss zur Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist) für die **59. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 soll ein lokaler Änderungspunkt vorgenommen werden. Dieser befindet sich in der Stadt Villingen-Schwenningen:

- **59. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 59.01**

Stadt Villingen-Schwenningen	Gewann „Katzensteig“ Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“, Ausweisung einer Freiflächen-Photo- voltaikanlage
------------------------------	---

Die Planfläche der **59. Änderung des FNP 2009** befindet sich östlich des Ortsteils Nordstetten und nördlich der Stadt Villingen-Schwenningen. Die Plangebiet liegt etwa 170 m westlich der Wohnbebauung von Nordstetten und südlich des Waldgebiets „Katzensteig“. Westlich grenzen Grünlandflächen mit Weidenutzung an, während sich nach Süden und Osten landwirtschaftliche Ackerflächen erstrecken.



Im Rahmen der Offenlegung für die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt die Begründung mit Umweltbericht sowie der Planentwurf zur **59. Änderung des FNP 2009** in der Zeit vom:

18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024

im Internet unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oefentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> zur Verfügung.

Für die Flächennutzungsplanverfahren sind nach § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Folgende Arten umweltbezogener Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB liegen wie folgt vor:

Boden

Auswirkung der Planung auf die Bodenfunktion

Grundwasser

Auswirkung der Planung - bezogen auf den Versiegelungsgrad

Oberflächenwasser

Auswirkung der Planung auf Fließ- und Stehgewässer

Klima / Luft

Auswirkung der Planung auf die Klimatologie

Landschaftsbild

Auswirkung der Planung auf das Erscheinungsbild der Landschaft

Mensch

Auswirkung der Planung (Emissionen)

Kultur- und Sachgüter

Auswirkung der Planung auf historische Bau- und Bodendenkmale

Arten / Biotope

Auswirkung der Planung auf Flora und Fauna

Wechselwirkungen

Auswirkung der Planung



Die Unterlagen zur Beteiligung können auch im genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2.OG / Flur während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen per E-Mail an fnp@villingen-schwenningen.de abgegeben werden. Alternativ können sie auch schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gem. § 3 (3) BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Villingen-Schwenningen, den 25.10.2024

Jürgen Roth
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

**Ein Zusammenschluss der Stadt
Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden Brigachtal,
Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen
und Unterkirnach**

63. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 **- Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss und der frühzeitigen Beteiligung -**

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2024 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB sowie den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB für die **63. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **63. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009 soll ein lokaler Änderungspunkt vorgenommen werden. Dieser befindet sich in der Gemeinde Dauchingen:

- 63. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 63.01
Dauchingen Gewann „Reutenen“
Neuausweisung eines Gewerbegebiets

Die Planfläche der 63. Änderung des FNP 2009 liegt im Südwesten der Gemeinde Dauchingen angrenzend an

den bestehenden Siedlungskern, gegenüberliegend befindet sich das Gewerbegebiet „Riesenburg“. Die Zufahrt erfolgt über den Kreuzungsbereich des Kreisverkehrs Schwenninger Straße / Reutestraße.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB steht der Vorentwurf der **63. Änderung des FNP 2009** in der Zeit vom:

18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024

im Internet unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oefentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> zur Verfügung.

Die Unterlagen zur Beteiligung können auch im genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2.OG / Flur während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen per E-Mail an fnp@villingen-schwenningen.de abgegeben werden. Alternativ können sie auch schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gem. § 3 (3) BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Villingen-Schwenningen, den 25.10.2024

Jürgen Roth

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses



Nachrichten von anderen Behörden und Einrichtungen

LANDRATSAMT
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS



Kostenlose Kühlgeräteannahme auf den Wertstoffhöfen

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Auf den Wertstoffhöfen des Schwarzwald-Baar-Kreises findet an zwei Tagen im November eine Sondersammlung für Kühlgeräte statt. Am **Samstag, 2. November** und am **Samstag, 9. November** können dort kostenlos zu den üblichen Öffnungszeiten gebrauchte Kühlschränke und Gefriertruhen aus Privathaushalten abgegeben werden. In den Recyclingzentren des Landkreises werden diese Kühlgeräte ganzjährig angenommen.

Kühlschränke und Gefriertruhen enthalten häufig halogenierte Kohlenwasserstoffe (FCKW oder Fluorkohlenwasserstoffe bzw. FKW), welche in der Atmosphäre die Ozonschicht zerstören können und stark klimawirksam sind. Um zu verhindern, dass die schädlichen Gase in die Atmosphäre gelangen, müssen die alten Kühlgeräte fachgerecht entsorgt werden.

Beim Transportieren besteht die Gefahr, dass die Leitungen der Kühlgeräte (Kühlschlangen), in denen die klimaschädlichen Substanzen enthalten sind, beschädigt werden. Daher dürfen alte Kühlgeräte auf keinen Fall geworfen, umgekippt oder fallen gelassen werden! Die Kühlgeräte sollen aufrecht stehend aufgeladen, transportiert und nicht auf die Rückseite gelegt werden.

Die im Schwarzwald-Baar-Kreis gesammelten Kühlgeräte werden spezialisierten Fachbetrieben übergeben, in denen dann das schadstoffhaltige Kältemittel abgesaugt und anschließend in der chemischen Industrie ordnungsgemäß entsorgt wird.

Organisationen - Verbände

FORUM MÖNCHWEILER



Workshop Inhalt:

- Notwendiges Equipment
- Allgemeine Informationen
- Kanten schleifen
- Ski oder Snowboard reinigen, wachsen und polieren
- Bindung einstellen



Workshop Inhalt:

- Notwendiges Equipment
- Allgemeine Informationen
- Langlaufski reinigen, wachsen und polieren
- Sonderthemen wie bspw. Steigwachs

Anmeldung:

E-Mail: forum@moenchweiler.de
Telefon: 07721/948020 oder 07721/948014



IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!





Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler / Obereschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23

Telefon: 71017

E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.deHomepage: www.evangelisch-moenchweiler.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

dienstags: 13:00-16:00 Uhr

freitags: 08:00-11:00 Uhr

Pfarrer Jan-Dominik Toepper, Tel.: 0157/92369051

Email: jan-dominik.toepper@kbz.ekiba.de

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

Donnerstag, 31.10.2024

09:30 Uhr Krabbelgruppe - Arche

Freitag 01.11.2024

19:00 Uhr Friedensgebet - Antoniuskirche

Sonntag, 03.11.2024

10:00 Uhr Gottesdienst - Antoniuskirche

Anschließend Kirchenkaffee - Arche

Montag, 04.11.2024

18:00 Uhr Ökumenischer Singkreis

Mittwoch, 06.11.2024

16:30 Uhr Konfirmationsunterricht - Arche

Donnerstag, 07.11.2024

09:30 Uhr Krabbelgruppe - Arche

Freitag, 08.11.2024

19:00 Uhr Friedensgebet - Antoniuskirche

Das Pfarramt ist bis einschließlich 08.11.2024 urlaubsbedingt geschlossen. Bei dringenden Fragen können Sie sich direkt an Herrn Pfarrer Toepper wenden.

Krippenspiel Obereschach

Liebe Kinder,

habt Ihr Lust und Zeit, am 24. Dezember um 14:00 Uhr bei unserem Krippenspiel in der St. Ulrich-Kirche in Obereschach mitzumachen? Dann kommt doch einfach zu einem ersten unverbindlichen Treffen am Samstag, den 30.11.2024, um 09:30 Uhr in die St. Ulrich-Kirche in Obereschach.

Bei uns sind alle Kinder herzlich willkommen, egal wie alt sie sind und welcher Konfession sie angehören.

Wir haben große und kleine Rollen sowie Rollen ohne Text, mit etwas mehr Text oder mit wenig Text, so dass für jede/n etwas dabei ist.

Ihr habt noch Fragen? Dann wendet Euch gerne an Sandra Schlüter (Tel. 07721 / 990831).

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Organisationsteam



Katholische Kirchengemeinde Mönchweiler

Katholische Kirchengemeinde An der Eschach

Homepage: www.kath-andereschach.de

Abonnieren Sie sich jetzt unseren Newsletter unter www.kath-andereschach.de. Sie erhalten dann 14tägig wichtige Infos aus unserer Seelsorgeeinheit und auch Gottesdienstzeiten direkt per Mail!

Unsere Pfarrbüros:

Gemeinsame Telefonnummer:

07725 9799060

Gemeinsame E-Mailanschrift: pfarramt@kath-andereschach.de

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Montag	08:00 bis 14:00 Uhr (Neuhausen)
Dienstag	07:00 bis 11:00 Uhr (Neuhausen) 15:00 bis 19:00 Uhr (Niedereschach)
Mittwoch	08:00 bis 11:00 Uhr (Niedereschach)
Donnerstag	14:00 bis 18:00 Uhr (Neuhausen)
Freitag	08:00 bis 11:00 Uhr (Niedereschach)

Unser Seelsorgeteam:

Frederik Reith, Leitender Pfarrer	07725 9799066
Stefan Fornal, Diakon	0172 1344521
Christian Müller-Heidt, Diakon	0173 9243736
Michael Käfer, Gemeindefereferent	07725 9799064 oder 01590 6389187
Angela Fürderer, Pastoralreferentin	07725 9799061 oder 0176 36393299

E-Mail-Anschriften: vorname.nachname@kath-andereschach.de

Alle Gottesdienste finden Sie auf unserer Homepage:
www.kath-andereschach.de

Freitag, 01.11.2024 ALLERHEILIGEN

09:00 Uhr Eucharistiefeier - Neuhausen

10:30 Uhr Eucharistiefeier - Dauchingen

Samstag, 02.11.2024 ALLERSEELEN

18:00 Uhr Eucharistiefeier, Kollekte für die Prietersaubildung in Osteuropa, anschließend Anbetung bis 24:00 Uhr - Obereschach

Sonntag, 03.11.2024

09:00 Uhr Eucharistiefeier - Kappel

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Totengedenken - Mönchweiler

Ein „Erinnerungsort“

Im Monat November wird "Ein Erinnerungsort" in der Kirche Hl. Geist installiert. Er wanderte von März bis diesen Monat durch die Kirchen der Seelsorgeeinheit. Der Ort gibt der sexualisierten Gewalt, die durch Mitarbeiter:innen der katholischen Kirche verübt wurde, Sichtbarkeit und einen „Ort“ – in unserem Bewusstsein und im Kirchenraum. Wir wollen aufmerksam sein, zuhören und hinschauen und uns für die Anliegen und Rechte der betroffenen Personen einsetzen.



Der „Erinnerungsort“ besteht aus einem Text und einem Zeichen:

Ein Fußabdruck für die gewalttätige Machtausübung, Holzkohle für das Leid und verdorrte Rosenblüten für das durch die Gewalt verhinderte Leben.

Der Text ist ein Statement von uns (Pfarrgemeinderat, Seelsorgeteam, Menschen aus der Seelsorgeeinheit, die sich damit identifizieren).



EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE
GEMEINDE MÖNCHWEILER

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2 oder Lisa Koch,
Kinder- und Jugendreferentin der EFG in Mönchweiler
Tel. Nr. 015228848086 • lisa.tanja.koch@gmail.com
www.efg-mönchweiler.de

Unsere Termine:

Sonntag, 03.11.2024

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, parallel MöweKids

Mittwoch, 06.11.2024

09.30 Uhr Krabbelgruppe

17.00 Uhr Jungschar

19.00 Uhr Tennykreis

Donnerstag, 07.11.2024

19.30 Uhr Gemeindegebet

Freitag, 08.11.2024

19.00 Uhr Jugendkreis "Connect"

19.30 Uhr "Mädelsabend"

Samstag, 09.11.2024

17.00 Uhr Probe fürs Weihnachtsmusical

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen.

Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2
Tel: 07721/62635
Heinz Noche, Gemeindeferent
www.efg-mönchweiler.de



Vereinsnachrichten



TURNVEREIN MÖNCHWEILER

Hast du LUST ...

- ein besseres Körpergefühl zu entwickeln?
- belastbarer zu werden?
- deine Fitness zu verbessern?
- dich vom Alltagsstress in freier Natur zu entspannen?
- dich gemeinsam auszupeinern?

... dann komm zu uns ins LAUF-TEAM.

Wir treffen uns immer montags um 19.00 Uhr vor der Alemannenhalle und mittwochs um 19.00 Uhr am Sportplatz in Mönchweiler.

Wir freuen uns auf Euch.

Hast du Fragen? Kontaktiere Jochen Kübler: jochen.kuebler@tv-moenchweiler.de



FUSSBALL-CLUB MÖNCHWEILER

Punktspiele am Sonntag, den 03.11.24 in Peterzell

12:45 Uhr: SG Mönchweiler/Peterzell 2 - FC Kappel 2

15:15 Uhr: SG Mönchweiler/Peterzell - FC Kappel



GENERATIONENBRÜCKE
Mönchweiler e.V.

Liebe Betroffene von Depression und Angst und liebe Angehörige,

wir treffen uns am Samstag, den 02.11.24 um 14 Uhr in der Arche in Mönchweiler, am Kirchplatz 4.

Wir tauschen uns bis etwa 16 Uhr über unsere Erfahrungen und Erlebnisse aus. Das Geteilte bleibt im gegenseitigen Respekt in der Gruppe.

Wir freuen uns sehr auf Euch und Eure Rückmeldungen!

Claudia Kratt, Elke Kreppein,
Marita Springmann 07721 72402

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11
✉ anzeigen@primo-stockach.de





Trauercafe

Dann bieten wir ihnen Zeit und Raum darüber bei einer Tasse Kaffee zu sprechen.

Wo? Im „Du Fehlst Café“ im Bürgerzentrum
In Mönchweiler Schillerstraße 2/1

Wann? Am Mittwoch 6. November um 14:30 Uhr
und weiterhin jeden ersten Mittwoch im Monat

Wer? Jeder, der einen Verlust zu beklagen hat und sich austauschen will, ist willkommen.

Wir freuen uns auf ihren Besuch

Daniela und Johannes Hilser

HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN



*Der Heimat- und Geschichtsverein Mönchweiler e.V.
trauert um sein
Gründungsmitglied und langjährigen Vorstand*

Rudolf Schimmer

1947 - 2024

Mit Rudi verlieren wir nicht nur ein stets aktives und kreatives Vereinsmitglied, sondern auch einen Freund, der sich stets für das Wohl und die Belange des Vereins eingesetzt hat. Ihnen verdanken wir und der Ort z. B. auch die Existenz des Heimatmuseums in der „Alten Milchzentrale“.

Sein Tod erfüllt uns mit Trauer und stets ehrender Erinnerung!

Unsere Gedanken sind bei seiner Frau Heidrun und der ganzen Familie!

Heimat- und Geschichtsverein Mönchweiler e.V. (HGv)

Bürgerzentrum • Bürgercafé

EINLADUNG Spielenachmittag

alte Klassiker &
Spiele des Jahres

NOVEMBER

18

Montag

17.00 – 19.00 Uhr

Lust auf Spiele? Klassiker, wie „Mensch ärgere dich nicht“ oder „Mühle“, aber auch „Schach“ oder „Mikado“ dürfen neu entdeckt werden. Lassen Sie sich von den Spielen des Jahres überraschen. Egal ob Ihnen daheim der Spielpartner fehlt oder Sie das Brettspiel noch nie gespielt haben – Sie sind

Herzlich Willkommen

an unserem 1. Spielesachmittag im Bürgerzentrum.

Ihre Generationenbrücke Mönchweiler e.V.

Ende des redaktionellen Teils



**KOMBINIEREN
SIE NACH
HERZENSLUST**

Unseren Musterkatalog auf www.primo-stockach.de anschauen.

Mit den Primo-Heimatblättern können Sie Ihren Weihnachtsgruß an all Ihre Kunden schicken.

Setzen Sie unsere Heimatblätter wie ein Puzzle zusammen oder nutzen Sie unsere Primo-Kombinationen.

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder werfen Sie einen Blick in unsere aktuellen Mediadaten unter www.primo-heimatblatt.de.



Wer viel bucht, spart zusätzlich 5% bis 10%

Grüßen Sie auch Ihre Kunden und Geschäftspartner in Ihren Nachbargemeinden. Machen Sie von unseren günstigen Kombinationsangeboten Gebrauch! Natürlich können Sie auch alle anderen Ausgaben frei nach Ihren Wünschen zusammenstellen, nicht nur die aus Ihrer direkten Nachbarschaft.

3 Ausgaben: 5 % Rabatt

5 Ausgaben: 10 % Rabatt

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

SO KOMMT IHR AUFTRAG RICHTIG AN

per Post: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
per Fax: 0 77 71 93 17-40
per E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de



**ERGREIFEN SIE
UNSER ANGEBOT!**

4 + 2 = 6

**Der Herbst malt Ihre Welt bunt.
Machen Sie Ihren Herbst zum zweiten Frühling
und auf sich aufmerksam.**

Schalten Sie 6 Anzeigen im Aktionszeitraum
von **KW 37 bis 46 (09.09. bis 15.11.2024)**.
2 davon schenken wir Ihnen.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre Anzeigenvorlage/n (Druckunterlage/n) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen zu Ihrem Abschluss gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattfähig. Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums erschienen sein.

Bitte Aktionscode P-2024-04 bei der Anzeigenbestellung angeben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

☎ 0 77 71 93 17-11
📠 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de
🌐 www.primo-stockach.de

25 Jahre Brilleant optic 1999 - 2024

Brilleant optic
Komplettbrillen
Angebot incl.
Gratis Sehtest!



ab **59,90**
EURO



inclusive
Einstärkengläser,
Kunststoff, extrahart
und vollentspiegelt
(sph +/-6,00 cyl. +/-2,00)

Brilleant
optic



Königsfeld
Friedrichstr. 11
Mo. bis Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Samstag
09.00 - 13.00 Uhr
07725 - 917222
Telefon oder WhatsApp

Niedererschach
Villinger Str. 3
Di. bis Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Samstag
09.00 - 13.00 Uhr
07728 - 919818
Telefon oder WhatsApp

ACHTUNG ZAHNGOLD

Kaufe Bernsteinschmuck, Modeschmuck, Goldschmuck,
Silberschmuck u. Münzen, Zinn und versilbertes Besteck,
zahle bar, komme gleich.

Tel. 0173 / 98 55 44 6 oder 0761 / 456 782 6

Heizung • Sanitär • Solar

- Holz- und Pelletheizungen
- Gas- und Ölheizungen
- Wärmepumpen
- Heizungskundendienst
- Solaranlagen/PV-Anlagen
- Bäder/Wasserinstallation

REINHARD SCHÄFER
78126 Königsfeld, Hörnlishofstraße 9
78086 Brigachtal, Gewerbestraße 10
Tel. 07725/91200 + 07721/2993868
info@schaefer-vs.de • www.schaefer-vs.de

SCHREINEREI®
SCHWARZWÄLDER

- Türenbau
- Parkett / Vinyl
- Eckbänke
- Küchen
- Möbel nach Maß
- CNC-Serienfertigung
- Objekteinrichtungen
- Fensterbau / Rollläden

Talstraße 7 • 78126 Königsfeld-Burgberg
info@schreinerei-schwarzwaelder.de • 0 77 25 / 69 63 60

Wir pflegen und versorgen – mit Herz!

**CHRISTOPH-
BLUMHARDT-HAUS**

**Zur Zeit
wieder
ambulante
Plätze frei!**

**Unser ambulanter Pflegedienst kommt
gerne auch zu Ihnen nach Hause!**

**Jetzt
anmelden!** Stellwaldstraße 1 07725 9385-55
78126 Königsfeld **www.c-b-h.de**

WIR SUCHEN DICH!

Werde SÜDKURIER-Zusteller (m/w/d) für Zeitungen und Briefe
in Mönchweiler (Spitzäckerweg, Eintrachtstraße)
Mindestalter 18 Jahre
ALS MINIJOB, TAGEWEISE, IN TEILZEIT ODER VOLLZEIT.
Bewirb dich unter: **www.sk-logistik-jobs.de/zusteller-m-w-d/**
Bei Fragen: 07531/999 1100 Direkt-Kurier Zustell, Druck & Logistik GmbH

**Mediengestalter/
Layouter gesucht**
(m/w/d) / Teilzeit (Mo bis Mi)

IHRE AUFGABEN
Für unsere Amts- und Mitteilungs-
blätter produzieren Sie die Layouts
sämtlicher Seiten im Redaktions-
system Primo-Einfach-Online
sowie im Gestaltungstool
Adobe Indesign.
... und vieles mehr

*Weitere
Infos*

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
per E-Mail: **stellenangebote@primo-stockach.de**
per Telefon: **07771 9317-49**